



# Stadtgemeinde Fürstenfeld

**GZ: FF/8058/WT-MA-BM/5/2019-1**

**Gegenstand: Bauernmarkt,  
Richtlinien ab 01.01.2020**

## **KUNDMACHUNG**

## **RICHTLINIEN**

### **für den Bauernmarkt in der Stadtgemeinde Fürstenfeld**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 nachstehende Richtlinien für den Bauernmarkt in Fürstenfeld beschlossen:

#### **1. Wirkungsbereich**

Diese Richtlinien regeln den von der Stadtgemeinde Fürstenfeld abgehaltenen Bauernmarkt.

#### **2. Marktplatz**

Der Fürstenfelder Bauernmarkt wird am Hauptplatz abgehalten. Als Ersatzplatz ist der Augustinerplatz vorgesehen.

#### **3. Markttage, Marktzeiten**

Die Markttage des Bauernmarktes in Fürstenfeld werden auf Mittwoch und Samstag festgelegt.

Die Marktzeiten sind Mittwoch von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### **4. Marktgegenstände**

Marktgegenstände beim Bauernmarkt in Fürstenfeld sind nur Lebensmittel eigener Erzeugung.

Soweit auf dem Marktplatz genügend Raum vorhanden ist, können außer Lebensmitteln (z.B.: Salz- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Hasen, Milchprodukte, Brot und Backwaren, Sauerkraut, etc.) folgende Waren feilgeboten werden:



Naturblumen, Baum- und Sträucherzweige, Christbäume, Gemüsejungpflanzen und im freien Handel zulässige Kräuter.

Selbst erzeugter Wein aus steirischen Trauben und selbst erzeugte Alkoholika (nicht zum Ausschank).

Außerdem dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit auch handelsübliche Speisepilze sowie gesammelte Beeren feilgeboten werden.

Zum Verkauf zugelassen sind weiters eigene Erzeugnisse des bäuerlichen Kleinhandwerkes aus dem eigenen Betrieb.

Weiters zugelassen sind auch leicht verderbliche Produkte, jedoch gekühlt zu transportieren und feilzuhalten:

Frischfleisch und Wurstwaren, welche durch geeignete Kühlvitrinen geschützt werden müssen.

Rohes Geflügel und Geflügelteile sowie rohe Fische, jedoch vorverpackt und in entsprechenden Kühlvitrinen gelagert.

Milchprodukte inklusive Mehlspeisen mit Cremefüllung, wobei die Feilbietung der Milchprodukte hygienisch unbedenklich erfolgen muss und zwar durch gekühlte und geschützte Lagerung.

## **5. Marktbezieher**

Marktbezieher für den Bauernmarkt in Fürstenfeld dürfen ausschließlich Produkte aus der Urproduktion auf den Markt bringen. Die Zulassung erteilt die Stadtgemeinde Fürstenfeld über Ansuchen im Einzelfall und höchstens für die Dauer eines Jahres.

## **6. Verkaufsstände**

Für den Bauernmarkt dürfen ausschließlich die von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zur Verfügung gestellten Marktstände inklusive Hussen herangezogen werden. Ausnahmen aufgrund hygienischer Richtlinien bedürfen einer Sondergenehmigung der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

## **7. Standplatzzuweisung, Platzreservierung, Standplatz-Verlust**

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld vergibt die Bauernmarktstandplätze nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten PrduzentInnennachweises – durch mündliche Zuweisung durch das Marktaufsichtsorgan. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die Vertrauenswürdigkeit des Berwerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Zuweisungen sind nicht übertragbar.

## **8. Ausschließungsgründe für eine Standplatzzuweisung**

Wer gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, kann vom Marktreferat von der Zuweisung eines Standplatzes ausgeschlossen werden.

## **9. Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs**

1. Das Befahren des Marktplatzes während des Marktbetriebes ist sämtlichen Fahrzeugen untersagt.
2. Den Marktfahrern ist es gestattet, ihre Waren mit ihren Fahrzeugen zu ihren Standplätzen zu transportieren bzw. nach Beendigung ihrer Markttätigkeit von dort wieder wegzuführen.
3. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sind auf Kosten des verantwortlichen Marktkaufmannes unter Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. eines Abschleppdienstes von Organen der Marktaufsicht zu entfernen.

## **10. Marktstandsentgelte - Bauernmarkt**

1. Für die Benützung der Marktflächen und Markteinrichtungen des Fürstenfelder Bauernmarkt sind an die Stadtgemeinde Fürstenfeld Entgelte zu entrichten.
2. Diese Marktbenützungstarife sind in einer gesonderten Tarif-Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld geregelt, die im Stadtamt Fürstenfeld kundgemacht ist und dort aufliegt.
4. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
5. Sollte das vorgeschriebene Benützungs- und Reservierungsentgelt bis zum Fälligkeitstermin nicht bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingelangt sein, erlischt die Standplatzgenehmigung automatisch.
6. Werden zugewiesene Standplätze und Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Marktentgelte.

## **11. Warenbehandlung**

Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen. Verpackte Waren müssen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen.

## **12. Verhalten am Bauernmarkt**

Auf dem Bauernmarkt in Fürstenfeld ist von jedermann Ruhe und Ordnung einzuhalten.

Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist von allen MarktteilnehmerInnen unverzüglich Folge zu leisten.

Es ist untersagt aufdringlich Waren anzubieten. Die Durchsage von Werbetexten mittels Tonwiedergabe- und Verstärkergeräten ist verboten.

Jede Beanspruchung von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere das Verstellen von Durchgängen, soweit es nicht in Zusammenhang mit dem Beziehen oder Räumen von Marktständen steht, ist verboten.  
Auf dem Bauernmarkt muss alles vermieden werden, was zur Brandgefahr führen kann.

### **13. Reinlichkeit am Marktplatz**

Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.  
Jeder Standbetreiber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Marktverkehrswege zu sorgen.

### **14. Anwendung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen**

Während der im § 3 angeführten Marktzeiten finden auf alle Marktgebiete die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**Diese Richtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft.**

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 13.12.2019  
Abgenommen am: 30.12.2019

